

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

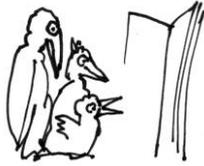
1. Der Verein trägt den Namen „Literarische Gesellschaft Thüringen e.V.“ und hat seinen Sitz in Weimar. Der Verein wurde in das Vereinsregister Weimars eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Literarische Gesellschaft Thüringen pflegt das literarische Leben des Landes Thüringen. Sie versteht sich als eine Vereinigung, die alle am literarischen Leben interessierten Personen und Körperschaften zusammenführt. Sie knüpft und unterstützt lokale, regionale, aber ebenso auch überregionale Kontakte. Sie veranstaltet öffentliche Gespräche, Begegnungen, Seminare. Sie fördert die Entstehung und Verbreitung von Literatur. Die Gesellschaft ist auf die Popularisierung ihrer Ziele und Aufgaben bedacht. Sie ist überparteilich, arbeitet mit den Medien, mit kulturellen Institutionen und relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen zusammen. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Land Thüringen, wobei kulturelle Zentren Schwerpunkte bilden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische sowie natürliche Personen werden, die das 16 Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die beim Vorstand einzureichen und von ihm zu bestätigen ist.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds; durch eine schriftliche Austrittserklärung; durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Austrittserklärung zum 31. 12. des laufenden Jahres muss jeweils bis zum 31. Oktober vorliegen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ohne Begründung im Rückstand ist oder die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand nicht innerhalb des Geschäftsjahres bekannt gibt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.



6. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb des laufenden Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
7. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.
2. Aufgaben und Arbeitsweise von Mitgliederversammlung und Vorstand regelt die von den Mitgliedern beschlossene Geschäftsführung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstands, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Festlegungen zum Arbeitsprogramm und zur Arbeitsweise des Vereins.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, welches durch den Vorstand bestimmt wird. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin (den Leiter). Bei Wahlen und Abstimmungen zu Satzungsänderungen kann die Versammlungsleitung für die Dauer dieser Vorgänge einer kundigen Person, die nicht Mitglied im Verein sein muss, übertragen werden.



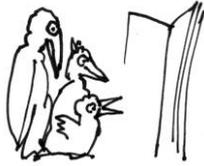
7. Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin (des Versammlungsleiters) und der Protokollführerin (des Protokollführers), die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Protokollführerin (der Protokollführer) wird von der Versammlungsleiterin (vom Versammlungsleiter); zur Protokollführerin (zum Protokollführer) kann auch ein Nichtmitglied bestellt werden. Protokolle werden von der Protokollführerin (vom Protokollführer) und von der Versammlungsleiterin (vom Versammlungsleiter) unterzeichnet.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin (der Versammlungsleiter). Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt im allgemeinen unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins sowie die Veränderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Verein hat einen auf zwei Jahre gewählten Vorstand. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und zwei bis zehn stimmberechtigten Beisitzerinnen (Beisitzern).
3. Der Vorstand vergibt in der ersten Sitzung die Funktion der Schatzmeisterin (des Schatzmeisters) und der Schriftführerin (des Schriftführers) an eine stimmberechtigte Beisitzerin (einen stimmberechtigten Beisitzer).
4. Der Vorstand setzt eine Geschäftsführerin (einen Geschäftsführer) ein, die (der) gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein kann und in diesem Fall zusätzlich die Funktion der Schatzmeisterin (des Schatzmeisters) übertragen bekommen kann.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Besondere Aufgaben des Vorstands sind: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnungen, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der/die Vorsitzende hat das Recht, den Vorstand beliebig einzuberufen.



7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen leitet ein Vorstandsmitglied, welches durch die Vorstandsmitglieder per Mehrheitsbeschluss bestimmt wird.
9. Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin (vom Sitzungsleiter) zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
11. Der/die Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern lokale bzw. regionale Aufgaben übertragen, die der Förderung und den Zielen des Vereins dienen.

§ 9 Finanzielle Regelungen

1. Die Arbeit des Vereins finanziert sich a) aus den Beitragszahlungen der Mitglieder, b) aus öffentlichen Mitteln, c) aus Spenden und Zuwendungen. Die Geschäftsordnung regelt die Verwendung der Gelder.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 10 Vertretung im Rechtsverkehr

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Beide besitzen Einzelvertretungsberechtigung. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende können anderen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführerin (dem Geschäftsführer) Vollmacht erteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 9(2) a-c des Vereinigungsgesetzes vom 23.02.1990 (GBL I/10/90) in allen seinen Teilen an die Deutsche Schillerstiftung Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.11.1993 entrichtet.

Marie-Elisabeth Lüdde, Wulf Kirsten